

# Statuten

## TV Unterstrass Handball



**Version:** 14. Juni 2020

**Inkrafttreten:** an Mitgliederversammlung vom 07. Juli 2020 genehmigt



## Inhalt

I	Name, Zweck, Sitz.....	3
Art. 1	Gegenstand .....	3
Art. 2	Sitz .....	3
Art. 3	Zweck.....	3
Art. 4	Zugehörigkeit.....	3
II	Mitgliedschaft.....	4
Art. 5	Mitgliederkategorien.....	4
Art. 6	Rechte & Pflichten .....	5
Art. 7	Mitgliedschaft im TV Unterstrass Handball.....	5
Art. 8	Erlöschen der Mitgliedschaft.....	6
III	Organisation .....	8
Art. 9	Organe .....	8
Art. 10	Mitgliederversammlung .....	8
Art. 11	Vorstand .....	9
Art. 12	Rechnungsrevisoren .....	10
IV	Finanzen .....	11
Art. 13	Mittel .....	11
Art. 14	Vermögen .....	11
Art. 15	Geschäftsjahr.....	11
V	Schlussbestimmungen.....	11
Art. 16	Statutenänderung .....	11
Art. 17	Haftung.....	11
Art. 18	Auflösung.....	12
Art. 19	Liquidation.....	12
Art. 20	Inkrafttreten .....	12
Art. 21	Übergangsbestimmungen .....	12



## I Name, Zweck, Sitz

### Art. 1 Gegenstand

Der Turnverein Unterstrass Handball, nachstehend „TVUH“ genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60.ff.ZGB.

Der TVUH führt als selbständiger Verein die bisherige Tätigkeit der 1935 gegründeten Handballriege des Turnverein Unterstrass Zürich (TVU) weiter.

### Art. 2 Sitz

Sitz des TVUH ist Zürich.

### Art. 3 Zweck

Der TVUH ermöglicht seinen Mitgliedern die Ausübung des Handballspiels in Training und Wettkampf. Er pflegt die freundschaftlichen und geselligen Beziehungen unter den Vereinsmitgliedern. Insbesondere engagiert sich der Verein in der Nachwuchsförderung.

Der TVUH ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig.

### Art. 4 Zugehörigkeit

Der TVUH ist Mitglied des Turnverein Unterstrass Zürich (TVU).

Um die Ausübung des Vereinszwecks zu ermöglichen ist der TVUH Mitglied des Schweizerischen Handballverbandes (SHV) und des Zürcher Handballverband (ZHV).

Als Mitglied im ZSS (Zürcher Stadtverband für Sport ist der TVUH auch Mitglied beim Verein zur Verhinderung sexueller Ausbeutung von Kindern im Sport (VERSA). Zur Vorbeugung gewaltsamer Auseinandersetzung ist der TVUH Mitglied beim Verein UNSCHLAGBAR.

Der TVUH richtet seine Ziele nach den Statuten und Reglementen der genannten Verbände.

Der Vorstand bereitet den Ein- und Austritt zu derartigen Organisationen vor, die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen definitiv über den Ein- oder Austritt.



## II Mitgliedschaft

### Art. 5 Mitgliederkategorien

#### Art. 5.1 Aktivmitglieder (Kategorie 1)

Aktivmitglieder gestalten den Vereins-, Trainings- oder Spielbetrieb. Handballerinnen und Handballer, die in einer am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaft mittrainieren, gehören zu den Aktivmitgliedern, unabhängig ob sie selbst an den Spielen teilnehmen.

Vorstandsmitglieder, Trainerinnen und Trainer, Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter und weitere Funktionärinnen und Funktionäre sind Aktivmitglieder.

Nehmen Aktivmitglieder ohne expliziten Austritt nicht mehr am Vereins-, Trainings- oder Spielbetrieb teil, werden sie zu Beginn des neuen Vereinsjahres in die Kategorie Passivmitglieder umgeteilt.

#### Art. 5.2 Passivmitglieder mit Hallenbenutzung (Kategorie 2)

Vereinsmitglieder, die an Trainings von Teams ohne Beteiligung am Spielbetrieb teilnehmen, gelten als Passivmitglieder mit Hallenbenutzung, sofern sie nicht aufgrund einer ausgeübten Funktion Aktivmitglieder sind.

#### Art. 5.3 Passivmitglieder (Kategorie 3)

Passivmitglieder nehmen nicht aktiv am Spiel- und Trainingsbetrieb teil. Sie unterstützen den Verein finanziell und eventuell mit Helfereinsätzen.

#### Art. 5.4 Ehrennadelträgerinnen und -träger / Ehrenmitglieder (Kategorie 4)

Vereinsmitglieder können für besondere Verdienste mit der Ehrennadel des TVU ausgezeichnet werden. Die Auszeichnung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

TVUH-Mitglieder die durch die Delegiertenversammlung des Zentralvereins zu Ehrenmitgliedern des TVU ernannt wurden, sind ebenfalls Mitglieder der Kategorie Ehrennadelträger und Ehrenmitglieder im TVUH.



## Art. 6 Rechte & Pflichten

Die Mitglieder aller Kategorien des TV Unterstrass Handball haben das Recht

- a) an ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm-, Wahl- und Antragsrecht auszuüben
- b) über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden (Mitgliederversammlung, Newsletter, Homepage, o.ä.)
- c) entsprechend ihrer Mitgliederkategorie an Vereinsaktivitäten wie Trainings, Meisterschaftsspielen oder Anlässen teilzunehmen
- d) alle Rechte auszuüben, die Ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden

Die Mitglieder aller Kategorien des TV Unterstrass Handball haben die Pflicht

- a) sich gegenüber dem TV Unterstrass Handball treu, loyal und korrekt zu verhalten
- b) die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Vereins TV Unterstrass Handball sowie der Institutionen, denen er zugehört (ZHV, SHV, VERSA, etc.), zu befolgen
- c) die von der Mitgliederversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge und Spielerlizenzen fristgerecht zu bezahlen sowie Helfereinsätze zu leisten
- d) alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des TV Unterstrass Handball hervorgehen

Grundsätzlich gelten die Rechte und Pflichten für die Mitglieder aller Mitgliederkategorien. Der Vorstand kann einzelne Kategorien von deren Pflichten befreien.

## Art. 7 Mitgliedschaft im TV Unterstrass Handball

### Art. 7.1 Beitritt

Jede natürliche und juristische Person kann dem TVUH als Mitglied beitreten. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und kann jederzeit erfolgen.



## Art. 7.2 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die Mitgliederversammlung bestimmt und im Beitrags- und Gebührenreglement festgelegt.

Der Vorstand kann auf begründetes Gesuch hin Mitgliedern den Beitrag ganz oder teilweise erlassen. Ebenso hat er das Recht, Mitglieder als Entgegenkommen für die Ausübung gewisser Funktionen vom Mitgliederbeitrag zu befreien. Dazu erstellt er ein Reglement und legt gegenüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.

## Art. 7.3 Sanktionen

Kommt ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nach, verstösst gegen die Statuten und Reglemente des Vereins oder der übergeordneten Verbände oder schadet es mit seinem Verhalten dem Ansehen und den Interessen des TVUH, ist der Vorstand befugt, geeignete Massnahmen zu ergreifen. Je nach Schwere des Falles sind mögliche Disziplinarmaßnahmen:

- Mahnungen (inkl. Verrechnung von Mahngebühren)
- zusätzliche Helfereinsätze
- Verwarnungen
- Trainings- / Spelausschluss
- Vereinsausschluss (s. Art. 7.3)

Mit Ausnahme des Vereinsausschlusses sind die Anordnungen des Vorstandes endgültig, die Möglichkeit eines Rekurses besteht nicht.

## Art. 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

### Art. 8.1 Erlöschensgründe

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod bei natürlichen Personen bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen



## Art. 8.2 Austritt

Der Austritt aus dem TVUH erfolgt immer auf das Ende des Vereinsjahres. Der Austritt muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden (auch Internetformular). In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand über einen unterjährigen Austritt. Beim Austritt bleibt die Beitragspflicht für das ganze Vereinsjahr bestehen.

## Art. 8.3 Sistierung der Mitgliedschaft / Ausschluss

Ist ein Mitglied mit seinen finanziellen Verpflichtungen in Verzug kann der Vorstand die Mitgliedschaft sistieren. Dem Mitglied wird dabei vorübergehend die Stimmberechtigung entzogen und ein Ausschluss vom Trainings- und Spielbetrieb wird verfügt.

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der übergeordneten Verbände missachten oder in grober Art und Weise verletzen, finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder dem Ansehen und den Interessen des TVUH schaden, können durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Mitglieds und wird diesem schriftlich erklärt.

Gegen den Entscheid des Vorstandes kann innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Information Rekurs eingelegt werden. Rekursinstanz ist die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis dahin bleiben die Massnahmen des Vorstandes in Kraft.

## Art. 8.4 Tod bei natürlichen Personen bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

Die Mitgliedschaft ist weder vererblich noch rechtsgeschäftlich übertragbar.



### III Organisation

#### Art. 9 Organe

Die Organe des TVUH sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisorinnen und -revisoren

#### Art. 10 Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

##### Art. 10.1 Aufgaben

Für die nachstehenden Geschäfte ist ausschliesslich die Mitgliederversammlung zuständig:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisorinnen / -revisoren
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder von Vereinsmitgliedern
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Ernennungen und Ehrungen
- Behandlung von Rekursen bei Vereinsausschluss



## Art. 10.2 Konstituierung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb von drei Monaten nach Ende des Vereinsjahres statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens 4 Wochen vor der Durchführung durch Publikation auf der Homepage erfolgen.

Der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder eine Rechnungsrevisorin oder -revisor können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung muss innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Begehrens durchgeführt werden.

Stimm-, wahl- und antragsberechtigt sind alle Mitglieder, ab dem Jahr, in dem sie ihren 16. Geburtstag feiern. Massgeblich ist der Jahrgang. Das Stimm-, Wahl und Antragsrecht können sie ab Beginn des entsprechenden Vereinsjahres ausüben.

Die Teilnahme an ordentlicher oder ausserordentlicher Mitgliederversammlung ist für Aktivmitglieder ab 16 Jahren obligatorisch. Unentschuldigtes Fernbleiben wird gemäss Beitrags- und Gebührenreglements des TVUH gebüsst.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die oder der Vorsitzende der Mitgliederversammlung den Stichentscheid. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Anträge sind bis spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen. In begründeten Fällen sind mündliche Anträge während der Mitgliederversammlung zulässig. Derartige Anträge haben jedoch keinen Anspruch auf Erledigung am selben Sitzungstag.

Die gefassten Beschlüsse werden protokollarisch festgehalten.

## Art. 11 Vorstand

### Art. 11.1 Aufgaben

Der Vorstand ist das ausführende Organ des TVUH. Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

### Art. 11.2 Konstituierung

Der Vorstand besteht aus einem Präsidium und mindestens zwei Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung bestimmt das Präsidium; im Übrigen



konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, eine Wiederwahl ist möglich. In den Vorstand kann jede volljährige natürliche Person gewählt werden; mit der Annahme der Wahl tritt sie dem TVUH als Mitglied bei.

Der Vorstand ist berechtigt, personelle Vakanz oder neue Funktionen im Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung selbstständig zu besetzen.

Findet sich vorübergehend kein Präsidium, bleibt der Vorstand handlungs- und beschlussfähig.

#### Art. 11.3 Kompetenzen

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Er ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Der Vorstand versammelt sich auf Antrag des Präsidiums oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Entscheide werden mit einfachem Mehr gefällt, bei Stimmgleichheit fällt die oder der Vorsitzende der Vorstandssitzung den Stichtscheid. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Die Sitzungen sind zu protokollieren.

Der Vorstand ist berechtigt zusätzliche Organe, zum Beispiel Kommissionen, zu benennen, wenn er dies als hilfreich betrachtet. Für diese Organe sind Aufgaben, Kompetenzen, Fristen und allfällig zugeteilte Mittel genau festzuhalten. Sie unterstehen einem bezeichneten Vorstandsmitglied und legen so gegenüber dem Vorstand Rechenschaft ab.

#### Art. 12 Rechnungsrevisoren

##### Art. 12.1 Aufgaben

Mindestens zwei Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren prüfen mindestens einmal jährlich die Rechnung des TVUH und erstatten der Mitgliederversammlung darüber schriftlich Bericht.

Sie haben das Recht, jederzeit Einsicht in die laufende Vereinsrechnung zu nehmen.

##### Art. 12.2 Konstituierung

Die Mitgliederversammlung bestimmt drei Revisorinnen oder Revisoren für eine Amtsdauer von zwei Jahren.



#### IV Finanzen

##### Art. 13 Mittel

Die Einnahmen des TVUH bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erträgen aus dem Spielbetrieb und eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Weiteren Erträgen

##### Art. 14 Vermögen

Das Vermögen des TVUH ist mündelsicher anzulegen.

##### Art. 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des TVUH dauert vom 1. Mai bis zum 30. April.

#### V Schlussbestimmungen

##### Art. 16 Statutenänderung

Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

##### Art. 17 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Mitglieder sind ausgeschlossen.



#### Art. 18 Auflösung

Die Auflösung des TVUH kann nur anlässlich einer eigens dafür und statutengemäss einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit der Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

#### Art. 19 Liquidation

Ein allfälliges Barvermögen sowie verbleibendes Inventar und Sachwerte werden sofort nach der Liquidation des TVUH bis zur Neugründung eines TVUH, welcher dem TVU anzugehören hat, dem TVU zu guten Treuen zur Verwaltung und Aufbewahrung übergeben.

Sollte innerhalb von zehn Jahren kein solcher Verein mehr gegründet werden, so fällt das Inventar und Vermögen des TVUH dem TVU in dessen unbeschwertes Eigentum.

#### Art. 20 Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen die bisherigen Statuten des TVUH und treten mit der Annahme an der Mitgliederversammlung vom 07. Juli 2020 in Kraft.

#### Art. 21 Übergangsbestimmungen

Wechsel zwischen den Mitgliederkategorien aufgrund der neuen Einteilung erfolgen rückwirkend auf den Beginn des Vereinsjahres 2020/21.

Zürich, 07.07.2020

Adrian Huber  
Präsident THU Handball